

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 folgendes

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Zweck	<p>Art. 1 Mit dem vorliegendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Sumiswald mit der Energie AG Sumiswald für das ganze Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die Energie AG erheben kann.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 2 ¹ Die Energie AG ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Sumiswald für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. ² Der Gemeinderat Sumiswald vereinbart mit der Energie AG die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p>Art. 3 ¹ Die Energie AG bezahlt der Gemeinde Sumiswald für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.5 bis 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgesetzten Energie. ² Die Abgabe ist auf Fr. 1'000.00 pro Jahr und Zähler beschränkt. ³ Die Energie AG belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts. ⁴ Der Gemeinderat Sumiswald schliesst mit der Energie AG einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4 Dieses Reglement tritt am Tag der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am 15. Dezember 2020 beschlossen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Fritz Kohler

Der Sekretär:



Martin Affolter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 12. November 2020 bis 14. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Abteilung Präsidiales öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 46 vom 12. November 2020 bzw. Nr. 47 vom 19. November 2020 bekannt.

Sumiswald, 29. Dezember 2020

Der Leiter Verwaltung:


Martin Affolter